

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Kombinationsprofil mit dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft und
dem zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik
Vom 11. März 2004**

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Im Rahmen dieses Kombinationsprofils kann Sportwissenschaft als erstes Hauptfach nur mit Sportgerätetechnik als zweitem Hauptfach kombiniert werden.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage für das Kombinationsprofil erstes Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik fachspezifisch bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis „Einführende Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft und der Sportgerätetechnik“,
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie),
3. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik).

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem Kompaktkurs Wasserfahrsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart,
- c) einer Rettungsschwimmerausbildung.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind drei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis zu übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
3. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einer projektorientierten Studienform,
- b) einem berufsfeldorientierten Praktikum (vier Wochen),
- c) Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

2.3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von:

1. Klausuren,
 2. schriftlichen Belegen,
 3. Seminarreferaten,
 4. Projekt- bzw. Praktikumsberichten,
 5. Leitung Wissenschaftlicher Kolloquien,
 6. sportpraktischen Leistungen
- erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Disziplingruppe I
Sportpädagogik oder Sportpsychologie und
Sportsoziologie oder Sportgeschichte
2. Disziplingruppe II
Sportmedizin oder Trainingslehre und
Sportbiomechanik oder Bewegungslehre
3. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten

Die Teilprüfungen können als mündliche Prüfungen (30 Minuten) oder als Klausuren (mindestens 90 Minuten) studienbegleitend im Block (§ 17 Abs. 1) oder in der Kombination beider Prüfungsarten erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die Lehrkraft. Die als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß § 22 und 23)

Die Magisterprüfung im ersten Hauptfach Sportwissenschaft besteht aus vier Teilprüfungen wie folgt:

1. ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft aus dem Bereich „Sportgerätetechnik“ (Klausur 180 Minuten),
2. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie),
3. eine mündliche Prüfung (40 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik),
4. Abschluss einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten.

Die Teilprüfungen der Magisterprüfung können auch studienbegleitend oder auch in Form einer Klausur (180 Minuten) abgelegt werden. Die als fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

3.3 Magisterarbeit (gemäß § 24)

Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die den Abschluss der Wissenschaftlichen Ausbildung erbringt. Das Thema der Magisterarbeit wird im Kombinationsprofil dem ersten Hauptfach Sportwissenschaft entnommen und kann von einem im Fachgebiet tätigen Professor und jeder anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (§ 23 Abs. 6) prüfungsberechtigten Person gestellt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes